

Num. CXVIII.

## Verordnung wegen der Feldhecken, von 1788.

**D**ie auf das Circular vom 8ten Mai 1786, wegen Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Feldhecken, eingegangene Berichte, sind zwar nicht ganz gleichförmig, jedoch meistens mit begründeten Einschränkungen für erstere, die Schädlichkeit, ausgefallen. Von den erfahrensten Deconomen ist darauf auch Gutachten eingefordert worden, dies aber übereinstimmend für die Begräumung der Feldhecken, wo Ausnahme verordnungsmäßig nicht nöthig ist, gegeben worden.

Eines der gründlichsten und vollständigsten dieses Gutachtens soll im Lippischen Intelligenzblatt mit der Rubrik:

Gutachten eines Deconomen über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Feldhecken, und also über Vermehrung oder Verminderung derselben,

abgedruckt werden, und nach denen darin enthaltenen richtigen Gründen, es bey den vorigen Verordnungen Nr. 130. 194 und 283. 2. B. der Landesverordnungen, wie auch im Circular vom 30ten October 1781, also bey darin mit Einschränkung befohlener Ausrottung der Feldhecken verbleiben.

Drosten und Beamten aufm Lande und Magisträten und Richtern in Städten wird also auf die Beobachtung und Erfüllung solcher Verordnung zu achten, hiemit Namens hoher regierender Vormundschaft bestens empfohlen. Detmold den 4ten Mai 1788.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num.

Num. CXIX.

## Verordnung wegen der Personensteuer, von 1788.

**V**on Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bielefeld und Ameden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung die Personensteuer betreffend vom 2ten März d. J., haben Wir zwar schon im §. 4. aufs deutlichste versichert, daß die Steuer gleich nach damit aufgebracht, im §. 1. daselbst bestimmten, Bedürfnis wieder aufhören solle. Zur vollständigen Gewißheit darüber haben Wir auch schon im gedachten §. 4. erklärt, daß die Hauptrechnungen von dieser Steuer jährlich aufm Landtage getreuen Ständen vorgelegt werden würden.

Dennoch erfahren Wir jetzt mit äußerstem Mißfallen, daß viele Unterthanen, besonders in den niedrigen Klassen, aus angebornem, oder eingefloßtem Mißtrauen, Furcht gegen beständige Fortdauer dieser Personensteuer äußern und mit dieser widrigen Vorstellung sich beunruhigen.

Ganz würden Wir diese schon jetzt gerne mit gewisser Bestimmung der Dauer und also auch des Endes der Personensteuer heben, wann schon Aufnahme und Klassificirung vollendet und damit sowohl als mit erstem, auch nur kurzen, Gang der Hebung der jährliche Ertrag aewiß geworden und darnach also Berechnung der Zeit, worin ganze Bedürfnis, nemlich die der halben Pader-

Nr 3

borni.